

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 41.

Samstag, den 23. Mai.

1903.

### Verdingung.

Zum Posthaus-Neubau auf dem Postgrundstücke zu Wiesbaden, Rheinstraße 23 und Luisenstraße 8-10, sollen:

- Loos I. Erd-, Mauer- und Asphaltarbeiten,
- Loos II. Lieferung von 190 Kubikmeter Cement,
- Loos III. Lieferung von 500,000 kg hydraulischen Kalk und 120 cbm Weiskalk,
- Loos IV. Lieferung von 1760 cbm Rauerfund und 220 cbm Putzland,
- Loos V. Lieferung von 2,100,000 Hintermauerungs-, 50,000 Hartbrandsteinen, 65,000 Verblendern,
- Loos VI. Eisenarbeiten (243,500 kg)

getrennt nach einzelnen Loosen unter Umständen im Ganzen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

Zeichnungen, Massenberechnungen, Anbieters- und Ausführungs-Bedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Postbureau in Wiesbaden, Nicolassstraße 20, von 9-6 Uhr, zur Einsicht aus und können daselbst mit Ausnahme der Zeichnungen gegen Entrichtung von 1 M. 50 Pf. für Loos I und je 50 Pf. für die übrigen Loose bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen bis zum 6. Juni 1903, Vormittags 11 Uhr,

an das Postbureau in Wiesbaden, Nicolassstraße 20, frankirt einzulegen, in dessen Amtszimmer zur bezeichneter Stunde die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Diener stattfinden wird.

Frankfurt (Main), 14. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
A. S. Börner.

### Bekanntmachung.

Das laut Bekanntmachung vom 29. Dezember 1902 als in Verlust geraten und vermutlich gestohlen bezeichnete Wertpapier:

**A. A. Priv. Oesterr. Nordwestbahn, Schuldverschreibung über 600 Mark, Emission 1874 No. 12766**

hat sich wiedergefunden.

Die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1902, die Nachricht zu 3. J. 1979/02 über den Verbleib des Papieres erheischt, wird daher hiermit zurückgenommen. F 269  
Wiesbaden, den 19. Mai 1903.  
Der Erste Staatsanwalt.

### Bekanntmachung.

Vom 1. April 1903 ab werden die königlichen Regierungen, bzw. das königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armee-Korps und das Ministerium für Gläub-Vorbringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht bloß an die hinterbliebene Witwe oder anderen nachkommen von Militärpersonen der unteren Klassen der Marine, sondern auch von Offizieren u. i. w. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im § 39 des Militär-Pensionsgesetzes Abt. I, sondern auch für die im Abt. II erwähnten Fälle.

Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amtes zu erbitten.

Vergleiche die in der Zusammenstellung der Militär-Pensionsgesetze enthaltenen Bestimmungen zu den §§ 39 bis 45 Biffer 6 und zu den §§ 94 bis 98 Biffer 1.)

Bemerkung wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapitel 75, Titel 6 des Reichshaushaltsetats, Gnadenmonatsbeträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Witwen- und Waisengeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amte vorzulegen.

Des Weiteren werden hiermit vom Eingangs genannten Zeitpunkte ab den königlichen Regierungen u. i. w. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere etc. und Beamte) übertragen.

Eine Nachweisung über das zuletzt bezogene Dienstverdienst der Pensionäre wird den Regierungen u. i. w. nicht zugestellt werden.

In den vorausichtlich seltenen Fällen, in welchen bei vorzunehmenden Pensionsregelungen die Regierungen u. i. w. das frühere Dienstverdienst wissen müssen, ist diesbezüglich kurz beim Reichs-Marine-Amte anzufragen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung:  
gez. Dieterichsen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 11. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

### Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vordringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche an einer geschwärtzten Papierschale selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter anführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Aufstiege an dem ersten Donnerstag eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Ochs-Vorbringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an andern Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin, die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach kaiserliches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verlässlichen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadtkreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben:

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachentücher verwendet, die an einem Stahlrohr gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entfernen kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben dringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Kagarr, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu denselben Zweck benutzten Drachen haben die Gestalt eines vierseitigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stiel-Stahlrohr an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besteht ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr greiflich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht ungeriffen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um keine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend findet, schiebe man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unteroffen vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B., wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Aufgeschwärtztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichelände Ochs-Vorbringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzusenden, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiterer erfolgter Vorchrift durch die Post zurückgeführt werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Aufschreibung vorbehält, außerdem

werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärtztem Papier oder Metall überzogenen Balke oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (S. S. 196) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.  
Die unterhöllt zum Verkauf ausliegenden  
a) Bad- und Fleischarten, sowie  
b) sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertig gestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bediensteten unter keinen Umständen geduldet werden.

§ 2.  
Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgeschlachtete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Kufeln, Fuhrwerke oder anderen Behältnisse dauernd in laubenerm Zustand zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Bestimmung Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3.  
Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung kommt, nur reines, naturfarbendes, vorher zu keinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch seine Angehörigen, Gehilfen oder Bediensteten verwenden lassen.

Verboten ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibe- oder Druckschriften (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4.  
Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5.  
Für die Befolgung der in den §§ 1-3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer, als auch dessen Person, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6.  
In jedem Verkaufsorte bzw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7.  
Zu widerhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.  
Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.

Der königl. Polizei-Direktor: v. Schend.

### Bekanntmachung.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 31. Oktober d. J. findet wegen der Neubemessung der Portopauschalsumme für die Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 eine Portogablung in der Weise statt, daß alle unter dem Aversionsvermerk abgehenden Postsendungen vom Absender mit Zahlmarken besetzt, und diese von den Postanstalten durch den Aufgabestempel entwertet werden. Die Sendungen sind auch während des Zahljahres in der bisherigen Weise mit dem Aversionsvermerk und dem Dienststempel pp. zu versehen.

Infolgedessen ist es erforderlich, daß diejenigen Herren Ärzte, welche die von ihnen zu erstattenden Anzeigen von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten durch die Post absenden, sich mit dem erforderlichen Markenvorrat versehen, beziehungsweise denselben im Kassabureau - Zimmer No. 24 des Polizei-Direktions-Gebäudes - abholen lassen.

Ueber die Verwendung der Zahlmarken wird die Kontrolle diesesfalls ausgeübt werden.

Zahlmarken, welche unverwendet geblieben sind, müssen bestimmungsmäßig zurückgegeben werden und wird von deren Rückgabe bis 3. Januar 1904 erlucht.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

**Bekanntmachung.**

Von dem im District Kirchbaum 1r Gewann belegenen, von der Friedrichstraße abzuwehenden Feldwege No. 9080 des Lagerbuchs soll der auf dem Plane mit rother Farbe kenntlich gemachte Theil eingezogen werden.  
Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 22. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich vorzubringen oder im Rathhause auf Zimmer No. 51 zum Protokoll zu erklären sind. Der Plan liegt an genannter Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 16. Mai 1903.  
Der Oberbürgermeister.  
In Vert.: Förner.

**Bekanntmachung.**

Der Fluchtlinienplan zur Abänderung und Festlegung der Vorgärten an den Grundstücken Borstraße No. 53 bis 61 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. Mai cr. beginnenden bis einschließlich 20. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Der Fluchtlinienplan zur Festlegung von Vorgärten bei den Grundstücken Platterstraße No. 15 bis einschließlich 23 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. Mai cr. beginnenden bis einschließlich 20. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirthschaftskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks 3/10 des Grundfeuerreinertrages als Beitrag zur Kammer zu erheben sind. Nach den geschlichen Bestimmungen ist der Beitrag von einem Grundfeuerreinertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von 20 Talern oder mehr zu entrichten. Es werden den betreffenden Grundbesitzern daher in den nächsten Tagen besondere Anforderungszettel zugestellt werden, worauf die Beträge innerhalb 8 Tagen an die städtische Steuerkasse, Rathhaus, Zimmer No. 17, abzuführen sind.

Die Beschwerden gegen die eingeforderten Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselben zu beschließen hat.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Der Tagelöhner Franz Weber, geboren am 21. Juni 1849 zu Oppenheim, und dessen Ehefrau Margarethe, geborene Kähler, geboren am 8. Januar 1859 zu Weidenstadt, zuletzt „zur Sonne“ wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihren Sohn Karl Weber, sodas derselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.  
Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 16. Mai 1903.  
Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**

Der Tagelöhner Mathias Fesselhofer, geboren am 25. August 1860 zu Himersheim, zuletzt Ludwigstraße 1 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.  
Wir bitten um Mittheilung des Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**

Der Tagelöhner Mathias Fesselhofer, geboren am 25. August 1860 zu Himersheim, zuletzt Ludwigstraße 1 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.  
Wir bitten um Mittheilung des Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

**Verdingung.**

Zum **Neubau der Moorbadeanstalt** hiersebst sollen auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 17. Juli 1885

- Loos I: Die Lieferung von I-Trägern, gußeisernen Unterlageplatten und Säulen,
- Loos II: Die Dachdeckerarbeiten und
- Loos III: Die Klempnerarbeiten

öffentlich verdingen werden.  
Termin: **Mittwoch, den 3. Juni 1903, Vormittags 11 1/2, bzw. 12 und 12 1/2 Uhr**, im Baubüro Paulinenberg.

Die Verdingungsunterlagen können daselbst werktägig eingesehen und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von je 2 Mk. für Loos II und III, sowie 1.50 Mk. für Loos I in baar bis einschl. 27. Mai cr. auch von dort bezogen werden.

Geschlossene Angebote mit entsprechender Aufschrift sind rechtzeitig und nur unter Benützung der vorgezeichneten Unterlagen postfrei an den mitunterzeichneten Regierungsbau- führer einzusenden.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen  
**Laugenschwalbach, den 13. Mai 1903**  
Der Königl. Kreisbauinspector: **Böttcher.** Der Bauleitende: **Kruchen,** Regierungsbauführer.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 25. Mai d. J., Vormittags**, soll an der verlängerten Platterstraße die **Aleccredenz** und **Gradredenz** von zwei Grundstücken, von 90 bzw. 100 Ruthen, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.  
Zusammenkunft **Vormittags 9 Uhr** am Langen- beckplatz.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 25. Mai d. J., Vormittags**, soll an der verlängerten Platterstraße die **Aleccredenz** von einem städtischen Grundstück daselbst (ca. 100 Ruthen), sowie daran anschließend die **Gradredenz** von einem Grundstück an der oberen Dogheimerstraße (Rehrichlagerplatz, ca. 100 Ruthen haltend) an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft: **Vormittags 11 Uhr** am Blücherplatz.  
Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 25. Mai d. J., Nachmittags**, soll die **Aleccredenz** von drei Grundstücken an der Walfmühl-, Schüben- und Kuhbergstraße an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft **Nachmittags 3 Uhr** Ecke der Platter- und Schwalbacherstraße.  
Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 25. Mai d. J., Nachmittags**, soll die **Aleccredenz** von drei Grundstücken an der Walfmühl-, Schüben- und Kuhbergstraße an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft **Nachmittags 4 Uhr** Ecke Walfmühl- und Schübenstraße.  
Wiesbaden, den 18. Mai 1903.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 25. Mai 1903, Nachmittags 4 Uhr**, wird die **Creseuz** von **12 Wiesen**, belegen zwischen Rhein- und Rheingauerstraße unterhalb Schierstein, bei der Pumpstation Wiesbaden, wiederholt öffentlich meistbietend versteigert.

Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.  
Wiesbaden, den 19. Mai 1903  
Die Direction **der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.**

**Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.**

§ 56.  
4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Ruhebänke“ oder „Kurverwaltung“ tragen, unterzagt.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 1. April 1903.  
Der Magistrat.

**Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.**

§ 57.  
**Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.**

- 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst untersagt.
- 2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
- 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
- 4. Das Mitbringen von Handen in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
- 5. Während der Brunnenmufft darf die Verbindungstraße zwischen Lannusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 1. April 1903.  
Der Magistrat.

**Städt. öffentl. Güter-Niederlage.**

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem **Accise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a** hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

**Städtisches Accise-Amt.**

**Verdingung.**

Die Herstellung der **Aufzüge** im Paulinen- schloßchen soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.  
Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der **Vormittags-Dienststunden** im Rathhause, Zimmer No. 59a, eingesehen und bezogen werden.

Berichtlose und mit der Aufschrift „**St. B. A. 6**“ verlehene Angebote sind spätestens bis **Freitag, den 29. Mai 1903, Vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.  
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausfallsfrist: 21 Tage.  
Wiesbaden, den 14. Mai 1903.  
Stadtbaumeister.

**Freiwillige Feuerwehr.**

Die **ordentliche General-Versammlung** (§ 21 der Statuten) der freiwilligen Feuerwehr findet **Montag, den 25. Mai d. J., Abends 8 1/2 Uhr**, in der Turnhalle des Turnvereins, Dellmündstraße 25, statt und werden alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr hierzu eingeladen.

Dieselben wollen sich in Uniform pünktlich einfinden.

**Tagesordnung:**  
1. Bericht über Stand und Thätigkeit der Wiesbadener Feuerwehr 1902/03.  
2. Bericht über die Thätigkeit des Commandos, des Ausschusses und der Führerschaft.  
3. Bericht über den Stand der Kasse der freiwilligen Feuerwehr.  
4. Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen zu der Kasse der freiwilligen Feuerwehr.  
5. Bericht über den Feuerwehr-Verband.  
a. des Reg.-Bez. Wiesbaden,  
b. des Preussischen Landes,  
c. des deutschen Feuerwehr-Ausschusses.  
6. Anträge und sonstige Angelegenheiten.  
Eine zahlreiche und pünktliche Beteiligung erwartet.

Wiesbaden, den 5. Mai 1903.  
Die **Branddirection.**

**Kirchliche Anzeigen.**

**Evangelische Kirche.**

Marktkirche.  
Sonntag, den 24. Mai. (Gaudi)  
Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Dm.-Fzr. Franke.  
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fzr. Schäffer.  
Christenlehre 11 1/2 Uhr: Fzr. Schäffer.  
Abendgottesdienst 8 Uhr: Fzr. Bickel.  
Antwöche: Fzr. Siemendorff.

Bergkirche.  
Sonntag, den 24. Mai. (Gaudi)  
Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Fzr. Seefenmeyer.  
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fzr. Bickel.  
Abendgottesdienst 8 Uhr: Fzr. Schäffer.  
Antwöche: Fzr. Siemendorff.

Kapelle des Paulinenstifts  
Sonntag, den 24. Mai (Gaudi), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.  
Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule.  
Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).  
Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).  
Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.  
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. 6 Uhr: Abendstunde.  
Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde.  
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung.  
Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Besondere Probe.  
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.  
Männer und Jünglinge sind herzl. eingeladen.

Jugendverein.  
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. 6 Uhr: Abendstunde.  
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.  
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.  
Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.  
Sonntag: Ausflug nach Nettert. Abfahrt 7.10 Schwalbacher Bahn.  
Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.  
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung.  
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.  
Donnerstag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.  
Freitag, abends 9 Uhr: Turnen.  
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

**Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.**

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.  
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.  
Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde, Nachm. 4-7 Uhr.

**Versammlungen**  
im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ring- kirche 3.  
Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Wegen sonstiger Benutzung des Saales findet der Kindergottesdienst ausnahmsweise in der Kirche statt.  
4 1/2 Uhr: Jahresfest des Sonntagsvereins.  
Festredner: Pfarrer Rothbauer von Hochheim.  
Mittwoch, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Männervereins.  
Mittwoch, abends 8 Uhr: Probe des Ring- kirchenchors.

**Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße**  
Sonntag, den 24. Mai, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.  
Nach dem Gottesdienste Wahl eines Delegirten zur diesjährigen Synode.  
W. Krimmel, Pfzr.

**Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Dellmündstraße 23.**  
Sonntag, den 24. Mai (Gaudi), vormittags 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

**Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Gth.**  
Sonntag, den 24. Mai, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Eph. 6, 1. Thema: Christliche Vollkommenheit. 11 Uhr: Sonntagschule. Thema: Tage aus Joh. Wesleys Leben. Abends 8 Uhr: Vortrag. Thema: Der 200-jährige Geburtstag Johannes Wesleys, verbunden mit Gesangsvor- tragen.  
Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde.  
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.  
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.  
Prediger J. Schmeißer.

**Baptisten-Gemeinde, Draniensstr. 54, Gth. St.**  
Sonntag, den 24. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibel- stunde. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Abends 8 1/2 Uhr: Jungfrauen-Unterrichtsstunde.  
Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.  
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins.  
Prediger C. Kardisch.

**Heilsarmee, Frankentstraße 13.**  
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntag auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

**Russischer Gottesdienst.**  
Sonntag, vorm. 10 1/2 Uhr: Morgengottes- dienst. Um 11 Uhr: Heil. Messe.  
Mittwoch (Armenntag), vorm. 11 Uhr: Heil. Messe. Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst.  
Donnerstag (Christi Himmelfahrt), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 13.

Divine Service (Presbyterian) in connection with The United Free Church of Scotland will be held each Sunday in May & June in the Bürger-Saal (Nr. 36) of the Rathaus (Town- hall) — Markt Platz at 11 a. m. and 5.30 p. m. Preacher: Rev. Dr. Wallace of Hamilton, Pension Internationale.

**Dampfer-Fahrten.**

**Rhein-Dampfschiffahrt.**  
Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.  
Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.30 (Schnell- fahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Altmannshausen, 4.20 bis Bingen, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.  
Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 329  
Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364.

**Hamburg-Amerika-Linie.**  
(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)  
Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 21.5. Schnellp. Deutschland, 23.5. Schnellp. Moltke, 25.5. Postd. Batavia, 28.5. Schnellp. Fürst Bismarck, 30.5. Postd. Pretoria, 4.6. Schnellp. Aug. Victoria, 6.6. Postd. Graf Waldersee, 11.6. Schnellp. Bithorn, 13.6. Postd. Belgravia, 15.6. Schnellp. Deutschland, 20.6. Postd. Pennsylvania, 25.6. Schnellp. Moltke.  
Nach Boston: 21.5. Postd. Bengalia, 5.6. Postd. Assyria, 18.6. Postd. Adria. Nach Baltimore: 21.5. Postd. Bengalia, 10.6. Postd. Abessinia, 24.6. Postd. Bosnia. Nach Philadelphia: 5.6. Postd. Assyria, 18.6. Postd. Adria, 2.7. Postd. Arcadia. Nach Neworleans: 23.5. Postd. Nicomedia, 25.6. Postd. Dortmund. Nach Westindien: 24.5. Postd. Hungaria, 28.5. Postd. Valdivia. Nach Mexico: 26.5. Postd. Prinz Aug. Wilhelm. Nach Montreal: 28.5. Postd. Granaria, 11.6. Postd. Westphalia, 25.6. Postd. Frisia. Nach Ost-Asien: 26.5. Postd. C. Ferd. Laeisz, 10.6. Postd. Sithonia. F 330

**Red Star Line.**  
(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329  
Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 13. Mai in Antwerpen von Newyork ange- kommen. D. „Vaderland“ am 16. Mai von Ant- werten nach Newyork abgegangen. D. „Zee- land“ am 16. Mai von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Finland“ am 18. Mai in New- York von Antwerpen angekommen. D. „Kroon- land“ am 18. Mai Lizard passiert von Newyork kommend (am 19. Mai 9 Uhr morgens in Ant- werten erwartet). — Antwerpen-Philadelphia- Dienst. D. „Pennland“ am 18. Mai von Phila- delphia nach Antwerpen abgegangen. D. „Rhy- land“ am 15. Mai in Antwerpen von Philadelphia angekommen. — Antwerpen-Boston-Dienst. D. „Kingstonian“ am 13. Mai von Antwerpen nach Boston abgegangen.